

Argumentationspapier zum Thema

Strafbarkeit des Erschleichens
von Leistungen (§ 265a StGB)



Impressum

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37–39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de

Februar 2023

Ansprechpartner

Dr. Thomas Hilpert-Janßen
T 0221 57979-158
F 0221 57979-8158
hilpert-janssen@vdv.de

Bildquelle

Titel freepik.com/jcomp/ / VRR www.saschakreklau.de | Montage VDV

Inhalt

Impressum.....	2
Kurzfassung.....	6
I. Gegenstand der Diskussion.....	8
II. Welche Positionen sind in der Diskussion?	9
III. Anlass der Diskussion.....	10
IV. Wägung der Argumente gegen § 265a StGB	11
1. Teure Gefängnisaufenthalte.....	11
2. Viele Ersatzfreiheitsstrafen	12
3. Arbeitsentlastung und Kosteneinsparung bei Polizei und Staatsanwaltschaft	13
4. Delikt gegen Arme	13
5. Delikt zur sozialen Selektion.....	14
6. Vergleich mit anderen Delikten	14
7. Fehlender Schaden für Personen oder Sachen.....	15
8. Bewährungswiderruf wegen Leistungserschleichung	16
9. Fehlen unlauterer Motive für Fahren ohne gültigen Fahrausweis.....	16
10. Verfassungsrecht.....	16
11. Verstoß gegen das Ultima-ratio-Prinzip	18
12. Überwinden von Schutzvorrichtungen als Straf Voraussetzung	18
13. Eigenverschulden der Verkehrsunternehmen.....	19
14. Modifikation des § 265a StGB.....	20
15. Verkehrsunternehmen entscheiden, wer verfolgt wird	20

V. Argumente für die Beibehaltung des § 265a StGB.....	22
1. Negative Signalwirkung	22
2. Adäquaterer Umgang mit Wiederholungstätern.....	22
3. Recht zur vorläufigen Festnahme	22
4. Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO.....	23
VI. Mögliche Perspektiven	24

Kurzfassung

Im Kontext der laufenden Diskussion zur Zukunft des § 265a StGB engagiert sich der VDV gegen eine sogenannte Entkriminalisierung der Strafbarkeit des Erschleichens von Leistungen. Dafür sprechen aus Sicht des VDV insbesondere folgende Argumente:

- Die negative Signalwirkung einer Abschaffung der Strafbarkeit wäre rechtspolitisch nicht wünschenswert – zumal ein Wertungswiderspruch zu anderen Vermögensdelikten wie etwa Betrug und Diebstahl auftreten würde.
- Nur das Strafrecht und nicht das Ordnungswidrigkeitenrecht haben das nötige Spektrum, um ausdifferenzierte Sanktionen zu verhängen.
- Die Strafbarkeit bleibt wichtig, um den Fahrausweisprüfern mit dem Festnahmerecht die notwendige Handhabe für die Personalienfeststellung zu geben.
- § 265a StGB hilft auch, Personen zu fassen, die ein erhöhtes Beförderungsentgelt bar zahlen können und sich damit dem Festhalterrecht nach § 229 BGB entziehen.
- Instrumente, wie z. B. das Adhäsionsverfahren, sind nur im Strafrecht, aber bei Ordnungswidrigkeiten möglich.
- Ersatzfreiheitsstrafen auf Grund von § 265a StGB müssen wegen Art. 293 EGStGB nicht sein.
- Die Kosten für Gefängnisaufenthalte reduzieren sich auch nicht durch ein Downgrading zur Ordnungswidrigkeit, da in diesem Fall die Erzwingungshaft droht.
- Angezeigte Fahrten ohne gültigen Fahrausweis sind aufgeklärte Fälle, weshalb sie der Polizei und Staatsanwaltschaft kaum Arbeit machen.
- Für die Sozialleistungsempfänger sind Beträge für öffentliche Verkehrsmittel vorgesehen, so dass auch diese Menschen mobil sein können. Im Übrigen ist Sozialpolitik keine Aufgabe des Strafrechts.
- Ein Vergleich mit dem Falschparken ist schon wegen den unterschiedlichen Zielrichtungen und geschützten Rechtsgütern unzutreffend.
- Würde man das Fehlen eines Schadens für eine Person oder Sache als Kriterium für eine Strafbarkeit zu Grunde legen, müssten sehr viele Straftaten im StGB abgeschafft werden.
- Rechtsgrund für Gefängnisaufenthalte nach einem Bewährungswiderruf wegen einer Leistungerschleichung ist nicht die Fahrt ohne gültigen Fahrausweis, sondern die vorangegangene Straftat.
- Soweit jemand nur den Kauf eines Fahrscheins vergessen hat oder sich in dem Tarif irrte, liegt bereits mangels subjektivem Tatbestand keine Straftat vor.

- Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu § 265a StGB keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert.
- Die derzeitige Auslegung und Anwendung der Leistungerschleichung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Ultima-Ratio-Prinzip.
- Die Überwindung einer Zutrittsbarriere kann sinnvoller Weise nicht Strafgrund sein, sondern höchstens strafverschärfend wirken.
- Zugangsbarrieren verhindern keine Fahrten ohne gültigen Fahrausweis, haben große Nachteile für mobilitätseingeschränkte Personen und lassen sich nur in geschlossenen U- und S-Bahnsystemen verwirklichen; nicht jedoch bei Bussen und Straßenbahnen.
- Würde man erst eine wiederholte Begehung für eine Strafbarkeit nach § 265a StGB ausreichen lassen, müsste eine zentrale Erfassung aller festgestellten Fahrten ohne gültigen Fahrausweis eingeführt werden.
- § 265a StGB ist nur ein relatives Antragsdelikt, weshalb die Frage einer Strafverfolgung nicht allein in der Hand der Verkehrsunternehmen liegt.

I. Gegenstand der Diskussion

Gegenstand der Diskussion ist eine Änderung der Strafbarkeit des Fahrens ohne gültigen Fahrausweis. Diese Tat wird in § 265a Strafgesetzbuch (StGB) sanktioniert.

§ 265a StGB enthält neben dem Fahren ohne gültigen Fahrausweis allerdings noch weitere Verhaltensweisen, die jedoch nicht Gegenstand dieser Ausarbeitung sind.

In seinem dritten Absatz bezieht sich § 265a StGB auf zwei weitere Paragraphen. Durch diese Bezugnahmen wird die Tat entweder nur auf Antrag oder nur bei dem Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses verfolgt.

Die drei erwähnten Paragraphen haben folgenden Wortlaut:

§ 265a Strafgesetzbuch (StGB) „Erschleichen von Leistungen“

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

§ 247 Haus- und Familiendiebstahl

Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

II. Welche Positionen sind in der Diskussion?

Die Diskussion zum Thema Änderung des § 265a StGB geht in zwei Richtungen.

Eine politische Strömung¹ möchte die Beförderung durch ein Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis generell nicht mehr sanktionieren. Nach deren Auffassung sollen Beförderungen durch öffentliche Verkehrsmittel sowieso kostenfrei erfolgen. Ansonsten solle das Verkehrsunternehmen selbst für die Einhaltung der Fahrausweispflicht sorgen.

Eine andere Auffassung² geht dahin, die Strafbarkeit zu einer Ordnungswidrigkeit „herabzustufen“. Diese Meinung sieht zwar weiterhin auch eine Notwendigkeit, das bewusste Fahren ohne gültigen Fahrausweis staatlicherseits zu sanktionieren, sieht jedoch im Recht der Ordnungswidrigkeiten das geeignetere Instrumentarium.

Gegen beide Positionen wird geltend gemacht, die Regelung des § 265a StGB sei weiterhin notwendig, weil sie die Strafbarkeitslücke zwischen Betrug und Diebstahl bei der vorsätzlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis schließt.

Nachfolgend werden die Argumente gewogen und bewertet.

¹ Vgl. die Anträge der Fraktion Die Linke „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ vom 1. Juni 2022, Bundestag-Drucksache 20/2081 sowie „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ vom 8. März 2018, Bundestag-Drucksache 19/1115.

² Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit“ vom 17. April 2018, Bundestags-Drucksache 19/1690.

III. Anlass der Diskussion

Die Diskussion um die Strafbarkeit des Erschleichens von Leistungen ist nicht neu. Bereits in früheren Legislaturperioden wurde das Thema von Bündnis 90/Die Grünen³, Der Linken⁴ und den Piraten⁵ thematisiert. In der letzten Legislaturperiode brachten Grüne und Linke erneut entsprechende Anträge⁶ im Deutschen Bundestag ein, die jedoch von der damaligen Koalition abgelehnt wurden.⁷

Aktueller Anlass, sich nochmals des Themas anzunehmen, ist die nachfolgende Formulierung im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition⁸:

„Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsauflagen überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.“

Diese Formulierung zeigt, dass die Ampelkoalitionäre zwar noch keine abschließende Entscheidung getroffen haben, aber das Thema Abschaffung der Strafbarkeit oder Herabstufung der Leistungser schleichung zu einer Ordnungswidrigkeit prüfen werden.

Ein zweiter aktueller Anlass ist, dass im Juni 2022 die Fraktion „Die Linke“ im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur „Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ eingebracht hat.⁹

³ Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entkriminalisierung des Ladendiebstahls, Schwarzfahrens und der Fahrerflucht bei Sachbeschädigung“ vom 18. Juli 1995, Bundestags-Drucksache 13/2005.

⁴ Antrag der Fraktion Die Linke „Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein – Polizei und Justiz entlasten“ vom 27. Januar 2016, Bundestags-Drucksache 18/7374.

⁵ Antrag im Abgeordnetenhaus Berlin der Fraktion Piraten, „Bundesratsinitiative zur ersatzlosen Streichung des § 265a Abs. 1 Alt. 3 Strafgesetzbuch (StGB)“ vom 21. August 2012.

⁶ Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit“ vom 17. April 2018, Bundestags-Drucksache 19/1690 und Antrag der Fraktion Die Linke „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ vom 8. März 2018, Bundestags-Drucksache 19/1115.

⁷ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/235, Stenografischer Bericht, 235. Sitzung am 23. Juni 2021.

⁸ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Seite 106.

⁹ Antrag der Fraktion Die Linke „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ vom 1. Juni 2022, Bundestag-Drucksache 20/2081.

IV. Wägung der Argumente gegen § 265a StGB

Die Gegner der derzeitigen Regelung in § 265a StGB wünschen entweder eine ersatzlose Streichung oder eine Änderung zu einer Ordnungswidrigkeit.

Die Befürworter einer gänzlichen Abschaffung des § 265a StGB meinen, dass das Fahren ohne gültigen Fahrausweis nicht sanktionswürdig sei. Die Befürworter einer Ordnungswidrigkeit halten den Unrechtsgehalt für nicht so gravierend, um die Tat als Straftat zu verfolgen.

Sowohl die Befürworter der Abschaffung als auch die einer Ordnungswidrigkeit berufen sich auf unterschiedliche, historische, verfassungsrechtliche, systematische, soziale und finanzielle Gründe.

Nachfolgend sollen die Argumente dargestellt und geprüft werden.

1. Teure Gefängnisaufenthalte

→ Die Täter können oft Geldstrafen nicht bezahlen; dadurch müssen sie Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Durch eine Änderung in eine Ordnungswidrigkeit ließen sich viele teure Gefängnisaufenthalte vermeiden.

Zunächst sollte man sich grundsätzlich vergegenwärtigen, ob Kriterium für eine strafrechtliche Sanktionierung, die Kosten eines Gefängnisaufenthaltes sein sollen. Sicher nicht ohne Grund wurde das Kostenargument bislang bei anderen Straftaten nicht ins Feld geführt. Es wäre wohl in vielen Fällen auch verstörend.

Von dieser grundsätzlichen Frage jedoch abgesehen, ist auch zu prüfen, ob das Argument trägt. Denn ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis, der eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, kann auch die Geldbuße für eine Ordnungswidrigkeit nicht bezahlen. Die Rechtsfolge einer nicht bezahlten Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit ist jedoch ebenfalls der Gefängnisaufenthalt.

Der Unterschied in der Rechtsfolge zwischen dem Nichtbezahlen der Geldstrafe und dem Nichtbezahlen der Geldbuße besteht zunächst einmal darin, dass sich die Begrifflichkeit ändert. Während die Rechtsfolge bei einer Straftat „Ersatzfreiheitsstrafe“ heißt, ist der entsprechende Begriff bei einer Ordnungswidrigkeit die „Erzwingungshaft“. Die gesetzliche Regelung hierzu findet sich in §§ 96 ff. OWiG.

Ein inhaltlicher Unterschied zwischen der „Ersatzfreiheitsstrafe“ bei einer Straftat und der „Erzwingungshaft“ bei einer Ordnungswidrigkeit ist der, dass durch die Ersatzfreiheitsstrafe die Strafe getilgt wird, während die Erzwingungshaft die Höhe der Geldbuße unberührt lässt. Für den Täter, der wegen einer nicht gezahlten Strafe im Gefängnis sitzt, ist daher die Ersatzfreiheitsstrafe unter diesem Gesichtspunkt sogar vorteilhafter, weil er nach deren Verbüßung insoweit „schuldenfrei“ aus dem Gefängnis kommt. Bei einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit hat sich an seinem „Schuldenstatus“ nach der Erzwingungshaft hingegen nichts geändert.

2. Viele Ersatzfreiheitsstrafen

→ Da viele Täter die Geldstrafen nicht zahlen, müssen sie in den Gefängnissen Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen.

Richtig ist, dass nicht wenige Täter in den Gefängnissen wegen der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen einsitzen. Die Frage ist jedoch, woran dies liegt und ob es nicht bessere Alternativen gibt.

Der Gesetzgeber hat hierzu in Art. 293 EGStGB eine Möglichkeit geboten, von denen einige, aber nicht alle Bundesländer Gebrauch gemacht haben. Die Regelung hat folgenden Wortlaut:

*Art 293 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EGStGB
Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von
Arbeitsleistungen*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt.

- So hat z. B. das Land Niedersachsen auf Grund dieser Regelung ein Programm mit dem Namen „Schwitzen statt Sitzen“ aufgelegt, bei dem es den Menschen, die eine Geldstrafe nicht zahlen können, ermöglicht wird, durch gemeinnützige Arbeiten eine Haftstrafe abzuwenden. Hierdurch konnten nach Angaben des Justizministeriums in Niedersachsen 2016 in rund 1.300 Fällen Gefängnisstrafen vermieden werden. Seit seiner Einführung im Jahre 2008 habe das Programm dem Land zudem mehr als 57 Millionen Euro erspart.¹⁰
- Keine Alternative ist es jedenfalls, die Straftat der Leistungerschleichung in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln. Denn auch Ordnungswidrigkeiten haben Strafen zur Folge, die – wenn sie nicht bezahlt werden – zwar nicht mit einer Ersatzfreiheitsstrafe belegt werden, dafür jedoch mit einer Erzwingungshaft.
- Soweit geltend gemacht wird, dass es eine Klientel gebe, die sich weder über Strafandrohungen erreichen lasse noch in der Lage sei an vergleichbaren Programmen wie dem „Schwitzen statt Sitzen“ teilzunehmen, weil die Personen entweder psychische oder physische Einschränkungen haben, ist dies jedenfalls kein spezifisches Thema einer Strafbarkeit der Leistungerschleichung. Für diesen Personenkreis ist es Aufgabe des Staates andere, adäquate (Hilfs-) Angebote zu schaffen – gleich welche Straftat im Hintergrund steht.

¹⁰ Barbara Havliza, Justizministerin des Landes Niedersachsen im Weser-Kurier vom 5. Mai 2018, Seite 16.

3. Arbeitsentlastung und Kosteneinsparung bei Polizei und Staatsanwaltschaft

→ Ein Downgrade des § 265a StGB zu einer Ordnungswidrigkeit spart Ressourcen und damit letztlich auch Geld bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Fahrten ohne gültigen Fahrausweis sind fast ausnahmslos aufgeklärte Taten (bekannte Täter, vorhandene Beweise). Durch sie entsteht nahezu kein Ermittlungsaufwand. Entsprechend ist der Arbeitsaufwand im Vergleich zu anderen Taten um ein Vielfaches geringer. Dies führt sogar dazu, dass aus Kreisen von Polizei und Staatsanwaltschaft die Fälle bei den Verkehrsunternehmen angefragt werden, weil sie ohne großen Aufwand die Erledigungsstatistik erheblich verbessern.

Aus polizeilicher Sicht kommt noch ein anderer Gesichtspunkt dazu: Bei den teilweise mit Polizeibegleitung durchgeführten Prüfungen und Feststellungen (Schwerpunktkontrollen) findet sich ein nicht unerheblicher „Beifang“. Hierdurch können nicht selten gesuchte Straftäter gefasst werden. Diese Erfolge sind aber nur dadurch möglich, weil durch den fehlenden gültigen Fahrausweis ein Überprüfungsgrund vorliegt.

Der Aufwand bei der Polizei lässt sich in diesen Fällen folglich nicht nur mit § 265a StGB begründen, sondern muss auch in andere Straftaten gesehen werden, die ohne die Kontrolle wegen des fehlenden gültigen Fahrausweises nicht zu Tage getreten wären.

Aber selbst wenn ein Downgrading zu einer Ordnungswidrigkeit Ressourcen bei den Landesbehörden Polizei und Staatsanwaltschaft einsparen würde, hätte dies keine Entlastung des Staates, sondern nur der Landesbehörden zur Folge, da die Kommunen zusätzlich belastet würden. Denn die kommunalen Ordnungsämter sind bei einer Verfolgung als Ordnungswidrigkeit für die Aufgabenerledigung zuständig.

4. Delikt gegen Arme

→ Wer Sozialleistungen (Bürgergeld) bekommt, hat einfach keine finanzielle Möglichkeit, sich einen Fahrausweis zu beschaffen.

Dieser Satz ist per se falsch. Denn bei der Berechnung der Höhe der bisherigen Sozialhilfe und des ALG II bzw. dem jetzigen Bürgergeld sind Mittel für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorgesehen.¹¹ So lag schon 2021 der entsprechende Betrag in § 5 RBEG für den Regelbedarf bei Alleinstehenden bei 39,01 Euro¹² pro Monat.

Entsprechend zeigen die Erfahrungen verschiedener Verkehrsunternehmen, dass die Täter aus allen sozialen Schichten kommen.

Soweit Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis ihre Tat mit Armut rechtfertigen wollen, bedeutet dies, dass sie die Sozialleistungen des Staates schlicht für andere Zwecke nutzen.

¹¹ § 28 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i. V. m. dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII (RBEG) bzw. § 20 SGB II (Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts) i. V. m. § 28 SGB XII und dem RBEG.

¹² Abteilung 7 (Verkehr) in § 5 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz, RBEG).

5. Delikt zur sozialen Selektion

- Der Straftatbestand trifft insbesondere diejenigen, die nicht in der Lage sind, ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) zu zahlen.

Wie zuvor dargestellt, ist im Regelsatz ein Betrag für Mobilität vorhanden. Schon aus diesem Grund führt die Strafbarkeit nicht zur sozialen Selektion.

Richtig ist vielmehr, dass auch das Gegenteil zutreffen kann. Denn wie gelegentlich in den Medien berichtet, finden sich immer wieder Fälle von Fahrgästen, die täglich ohne gültige Fahrausweise fahren und das EBE in ihre Kosten/Nutzen-Berechnung einplanen. Berichte über Banker in London¹³ und Frankfurt am Main¹⁴ sind hier beispielhaft. Rechtlicher Hintergrund dieses Phänomens ist, dass mit der Zahlung des EBE der Täter nicht auf Grund des § 229 BGB festgehalten werden kann, da dann keine zivilrechtliche Forderung mehr gegen ihn besteht. Der Straftatbestand hilft hier, diesen Tätern habhaft zu werden, da auch die Barzahlung des EBE nicht das Festhalterrecht nach § 127 StPO berührt.

Daher kann nur die Strafbarkeit der Beförderungerschleichung diejenigen, die das EBE „griffbereit haben“, herausfiltern, so dass sie nicht immer fortwährend zu Wiederholungstätern ohne Konsequenzen werden und sich so „positiv“ sozial selbst herausselektieren können.

Kurz: Eine Straflosigkeit der Leistungerschleichung fördert die soziale Selektion.

6. Vergleich mit anderen Delikten

- Leistungerschleichung ist wie Falschparken. Es kann nicht sein, dass der Staat bei dem einen Verhalten nur ein Verwarnungsgeld verhängt, während er bei dem anderen Verhalten den „Knüppel“ des Strafrechts herausholt.

Falschparken und Leistungerschleichung unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht.

Das Verwarnungsgeld beim Falschparken auf öffentlichem Straßenland hat nicht das Ziel den Bürger zu sanktionieren, weil er sich unrechtmäßig auf Kosten eines Dritten bereichert hat. Die Ordnungswidrigkeit beim Falschparken soll vielmehr die von der Gemeinde vorgegebene Ordnung beim Parken durchsetzen.

Durch das Falschparken im öffentlichen Straßenland wird auch keiner um seinen Gegenleistungsanspruch geprellt.

Außerdem ist das Falschparken nicht mit einer Heimlichkeit verbunden. Dies ist aber ein wesentliches Element des Tatbestandes der Beförderungsererschleichung. Wer falsch parkt,

¹³ Spiegel-online „Notorischer Schwarzfahrer verliert seinen Job“ von Matthias Kaufmann, 11. August 2014, 16:24 Uhr.

¹⁴ Roter Renner „In Frankfurt fahren immer mehr Banker schwarz zu Arbeit – RMV: Schwarzfahrer in dunklen Anzügen“ von Peter Gebauer vom 28. Februar 2018

parkt offensichtlich und offenkundig falsch. Der Falschparker ist identifizierbar, denn Autos haben ein Kfz-Kennzeichen.

Ferner unterliegt das Falschparken der Halterhaftung. Ein Autohalter kommt folglich nicht sanktionslos davon, auch wenn sein Fahrer nicht erkannt wurde oder seine Personaldaten nicht nennt.

Richtig ist an diesem Argument lediglich, dass die Buß- und Verwarnungsgelder für Parkverstöße, nicht nur im internationalen Vergleich, zu niedrig sind. Dies bewirkt jedoch keine Handlungserfordernisse bei dem Straftatbestand der Leistungerschleichung, sondern nur bei dem Staat, die Kommunen in die Lage zu versetzen, angemessene Sanktionen gegen das Falschparken zu verhängen.

Bei einem Vergleich mit anderen Delikten bieten sich am ehesten das Nichtbezahlen einer Taxifahrt oder das Tanken ohne zu bezahlen an. Auch diese Taten sind ein Erzwingen von Mobilität auf Kosten anderer und strafbar. In letztgenanntem Fall ist nur in der Diskussion, ob es sich, wie bei der Taxifahrt, um einen Betrug oder eher um einen Diebstahl handelt. Unstreitig ist jedoch, dass eine solche Tat bestraft gehört.

7. Fehlender Schaden für Personen oder Sachen

→ „Bei der Beförderungerschleichung kommen weder Personen noch Sachen zu Schaden.“¹⁵

Soweit man den Schaden für Personen oder Sachen zum Kriterium für eine Strafbarkeit nähme, würde das bedeuten, dass man sich nie mit Taten gegen juristische Personen strafbar machen kann. In diesem Fall müssten alle Taten des ersten bis zwölften Abschnitts im Besonderen Teil des StGB (§§ 80a bis 173 StGB), die Unterschlagung (§ 246 StGB) und der Betrug (§ 263 StGB), bei denen der Geschädigte ein Unternehmen ist, die Urkundenfälschungstaten (§§ 267 ff. StGB) und alle Delikte des Bankrotts (§ 283 StGB) oder der Steuerhinterziehung straflos gestellt werden.

Die kriminelle Energie der Täter wäre somit nicht mehr entscheidend und alle Organisationen, auch karikativer Art, wären nicht mehr vom strafrechtlichen Schutz umfasst. Dies zeigt, dass das Argument offensichtlich in seiner Konsequenz nicht durchdacht ist.

¹⁵ Antrag der Fraktion Die Linke „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ vom 8. März 2018, Bundestags-Drucksache 19/1115, Seite 5.

8. Bewährungswiderruf wegen Leistungerschleichung

- Durch die Verwirklichung des Straftatbestandes der Leistungerschleichung kann es zum Bewährungswiderruf mit der Folge der Vollstreckung möglicherweise langjähriger Haftstrafen kommen. Das ist unverhältnismäßig in Anbetracht des verwirklichten Delikts.¹⁶

Soweit jemand ohne Fahrausweis fährt, zeigt der Täter, dass er noch immer nicht gewillt ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. Wenn deshalb eine Bewährung widerrufen wird, ist dies eine Entscheidung eines unabhängigen Richters. Sollte hierdurch eine langjährige Haftstrafe drohen, ist dies dann aber nicht die Folge der Fahrt ohne gültigen Fahrausweis, sondern des Delikts, weshalb der Täter die Bewährungsstrafe erhalten hat.

9. Fehlen unlauterer Motive für Fahren ohne gültigen Fahrausweis

- Gründe für das Fahren ohne gültigen Fahrausweis sind zudem des öfteren Vergesslichkeit, Unklarheit über die Tarifstruktur (falsches Ticket) oder ein defekter Automat.¹⁷

Soweit die vorgenannten Gründe Ursache für einen ungültigen oder fehlenden Fahrschein sind, fehlt es bereits am subjektiven Tatbestand. Eine Strafbarkeit liegt daher gar nicht vor. § 265a StGB ist nicht berührt. Eine Abschaffung der Strafbarkeit würde entsprechend nichts ändern.

10. Verfassungsrecht

- Die Strafbarkeit der Leistungerschleichung ist verfassungsrechtlich problematisch, da auch Personen verurteilt werden, die z. B. keine Barriere überwunden oder sich einer Kontrolle entzogen haben.

Es gibt bereits keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, nur eine Tat zu bestrafen, wenn eine „Barriere überwunden“ wird oder sich jemand „einer Kontrolle entzogen“ hat. Soweit mit diesem Vorbringen aber geltend gemacht werden soll, dass die fachgerichtliche Rechtsprechung zu § 265a StGB verfassungsrechtlich problematisch sei, da die Strafbestimmung ein „Erschleichen“ verlange und dies von der fachgerichtlichen Rechtsprechung ignoriert werde, geht dieser Einwand fehl. Denn sowohl der Wortlaut als auch die Historie sprechen dagegen.

¹⁶ Antrag der Fraktion Die Linke „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ vom 8. März 2018, Bundestags-Drucksache 19/1115, Seite 4.

¹⁷ Antrag der Fraktion Die Linke „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ vom 8. März 2018, Bundestags-Drucksache 19/1115, Seite 4.

Von der Sprachbedeutung her meint „Erschleichen“ die „Herbeiführung eines Erfolges auf unrechtmäßigem, unlauterem oder unmoralischem Wege“.¹⁸ Die Überlistung einer Kontrollmöglichkeit oder eine täuschungsähnliche Manipulation braucht nach ständiger Rechtsprechung nicht vorzuliegen.¹⁹ Ferner hieß es in der Begründung zu dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927, dort § 347 „Erschleichen freien Zutritts“, auf den § 265a StGB fast wörtlich zurückgeht:

*„Erschleichen ist nicht gleichbedeutend mit Einschleichen. Auch wer offen durch die Sperre geht, sich dabei aber so benimmt, als habe er das Eintrittsgeld entrichtet, erschleicht den Eintritt. Auch ein bloß passives Verhalten kann den Tatbestand des Erschleichens erfüllen; so fällt auch der Fahrgast einer Straßenbahn unter die Strafdrohung, der sich entgegen einer bestehenden Verpflichtung nicht um die Erlangung eines Fahrscheins kümmert“.*²⁰

Die systematische Stellung im Abschnitt „Betrug und Untreue“ des StGB spricht ebenfalls für diese Auslegung; denn dies zeigt, dass § 265a StGB eine Auffangfunktion für Taten hat, bei denen das im Betrug notwendige Erfordernis der Täuschung und des Irrtums nicht erfüllt²¹ ist.

Schließlich hat das BVerfG²³ sich explizit mit § 265a StGB auseinandergesetzt und keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert. Wörtlich schreibt das BVerfG in seiner Begründung:

„Es ist von Verfassung wegen nicht zu beanstanden, wenn man unter dem Erschleichen einer Beförderung im Sinne von § 265 a Absatz 1 StGB jedes der Ordnung widersprechende Verhalten versteht, durch das sich der Täter in den Genuss der Leistung bringt und bei welchem er sich mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt. Die Überlistung einer Kontrollmöglichkeit oder eine täuschungsähnliche Manipulation braucht von Verfassung wegen mithin nicht vorzuliegen.“

¹⁸ BGH, Beschluss vom 8. Januar 2009 – Az. 4 StR 117/08, Rn. 12 = BGHSt 53, 122 ff. = NStZ 2009, 211 f. = NJW 2009, 1091 f. = JZ 2009, 477 f. = NZV 2009, 299 f. = JR 2009, 242 f.; OLG Hamburg, Urteil vom 3. Juni 1987 – Az. 1 Ss 67/87 = NJW 1987, 2688 f., beide jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1998 – Az. 2 BvR 1907/97 = NJW 1998, 1135 f.; BGH, Beschluss vom 8. Januar 2009 – Az. 4 StR 117/08 = BGHSt 53, 122 ff. = NStZ 2009, 211 f. = NJW 2009, 1091 f. = JZ 2009, 477 f. = NZV 2009, 299 f. = JR 2009, 242 f.; BGH, Urteil vom 8. August 1974 – Az. 4 StR 264/74; OLG Stuttgart, Urteil vom 10. März 1989 – Az. 1 Ss 635/88 = NJW 1990, 924 f.; OLG Hamburg, Urteil vom 18. Dezember 1990 – Az. 2a Ss 119/90 = NStZ 1991, 587 f.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. März 2000 – Az. 2b Ss 54/00 – 31/00 I = NJW 2000, 2120 f.; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 16. Januar 2001 – Az. 2 Ss 365/00 = NStZ-RR 2001, 269 f.; Bidinger, C § 9, Anm. 6.

²⁰ Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Bd., Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1927 mit Begründung und 2 Anlagen [Reichstagsvorlage], Bonn 1954 [Nachdruck], Seite 178/179; Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935 und die amtlichen Begründungen, Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Nr. 10, Seite 41, zitiert nach Falkenbach, Thomas, Seite 77, sowie BGH, Beschluss vom 8. Januar 2009 – Az. 4 StR 117/08, Rn. 17 = BGHSt 53, 122 ff. = NStZ 2009, 211 f. = NJW 2009, 1091 f. = JZ 2009, 477 f. = NZV 2009, 299 f. = JR 2009, 242 f.

²¹ Bidinger, C § 9, Anm. 6.

²² Hilpert, Thomas, Fahrgastrechte und -pflichten der ÖPNV-Linienverkehre nach dem PBefG, Kölner Wissenschaftsverlag, 2012, Kapitel 5.7.4.3.3 „Erschleichen“.

²³ BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1998 – Az. 2 BvR 1907/97.

11. Verstoß gegen das Ultima-ratio-Prinzip

→ Der Ultima-Ratio-Grundsatz bedeutet, dass sich das Strafrecht auf den Schutz der wichtigsten Grundregeln und Rechtsgüter zu beschränken habe.

Die Beförderungserschleichung wurde als Auffang- und Ergänzungstatbestand für die Fälle eingeführt, die sich nicht unter ein Betrugsmerkmal subsumieren ließen.²⁴ Geschütztes Rechtsgut war danach – wie beim Betrug – das Vermögen des Geschädigten. Anders als beim Betrug fehlt es bei der Leistungsererschleichung aber meist an einem Irrtum eines Getäuschten. Der Unwertgehalt ändert sich hierdurch kaum. Im Gegensatz zum Diebstahl fehlt es an einer Wegnahme. Auch hier ist dem Geschädigten jedoch gleich, ob sein Vermögen dadurch gemindert wird, dass ihm ein in sein Vermögen geflossener Wert weggenommen oder dieser ihm nicht zugefügt wird. Die Strafnorm des § 265a StGB hält sich damit im Rahmen der anderen, häufig judizierten Straftatbestände.

Gleichwohl wird dem Ultima-ratio-Prinzip bei der Leistungsererschleichung noch einmal besondere Bedeutung durch eine ausgeprägte Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verliehen. Denn praktisch wird in der Regel wie folgt verfahren:

- Die Verkehrsunternehmen erstatten in den meisten Fällen, soweit nicht noch andere Straftaten hinzukommen, erst bei Wiederholungstaten eine Strafanzeige.
- Die Staatsanwaltschaften stellen bei ihnen erstmalig eingehende Fälle überwiegend wegen Geringfügigkeit ein.
- Soweit keine Einstellung erfolgt, werden die Sanktionsmöglichkeiten nur stufenweise angewandt, z. B. Einstellung gegen Geldauflage, Strafbefehl, Einstellung bei entsprechender Einsicht in der Hauptverhandlung etc.
- Bei den zur Anklage kommende Taten werden häufig Lösungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gefunden.

Es verbleiben die Fälle, in denen wegen der Vielzahl der individuellen Verstöße kein Raum für eine mildere Betrachtung bleibt.

12. Überwinden von Schutzvorrichtungen als Strafvoraussetzung

→ Gegen eine Strafbarkeit spricht, dass beim Einsteigen in Bus oder Bahn eine Überwindung von Schutzvorrichtungen nicht erforderlich ist.²⁵

Die Überwindung einer eingeführten Barriere kann vielleicht – so wie bei § 243 StGB, dem „Besonders schweren Fall des Diebstahls“ – ein Gesichtspunkt für eine Strafverschärfung

²⁴ Schwanke, Jan „Zur Strafbarkeit der Beförderungserschleichung § 265a StGB“ Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, 2008, Seite 56 f.

²⁵ Antrag der Fraktion Die Linke „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein“ vom 8. März 2018, Bundestags-Drucksache 19/1115, Seite 4.

sein, nicht jedoch für die Begründung einer Strafbarkeit. Entsprechend kann die Strafbarkeit eines Verhaltens nicht davon abhängen, ob jemand ein Drehkreuz passieren muss.

Würde man diese Voraussetzung einführen, müssten die Verkehrsunternehmen neue Zugangsbarrieren einführen, die alle Personen mit eingeschränkter Mobilität (behinderte Menschen, Eltern mit Kinderwagen, Personen mit Gepäck oder Fahrrädern) ausschließen.

Ferner sind solche Barrieren nur in U- und S-Bahn-Stationen möglich, bei Bus- und Straßenbahnen jedoch kaum.

13. Eigenverschulden der Verkehrsunternehmen

→ An den Fahrten ohne gültige Fahrausweise sind die Verkehrsunternehmen selbst schuld, denn sie bräuchten nur Zugangsbarrieren einzubauen, damit man nicht ohne Fahrschein in die Fahrzeuge kann.

Gegen dieses Argument sprechen schon allein die Zahlen aus den Städten, die Zugangsbarrieren in ihren U-Bahnsystemen haben. So sind in der Pariser U-Bahn nach Schätzungen der dortigen Verkehrsbetriebe rund 5 % der Fahrgäste ohne Ticket unterwegs.²⁶ Demgegenüber liegt die Quote der Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis in Deutschland deutlich niedriger bei ca. 3,5 %.²⁷

Hinzu kommt – wie zuvor bereits dargestellt –, dass Zugangsbarrieren nur bei U- und S-Bahn-Stationen funktionieren würden, jedoch wohl kaum bei Bus und Straßenbahn.

Aber selbst bei U- und S-Bahn-Stationen würden geschlossene Zugangssysteme bedeuten, dass ein barrierefreier Zugang zur U- und S-Bahn für Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere schwerbehinderte Menschen, Personen mit Kinderwagen oder Personen mit größerem Gepäck sowie Fahrradfahrer nicht mehr möglich wäre. Um hier entgegenzuwirken, müssten während der gesamten Betriebszeit mit Personal besetzte Posten vorgehalten werden.

Aus Brandschutz- und Katastrophenschutzgründen müssten darüber hinaus Vorkehrungen an den Sperren vorhanden sein, die diese Sperren im Notfall sofort außer Kraft setzen, um ein schnelles Evakuieren der Haltestellen zu gewährleisten – entsprechender Missbrauch wäre vorhersehbar.

Hinzu käme, dass solche Sperren nur

- beim Systemeintritt und
- bei einem Einheitstarif

einen Nutzen stiften.

²⁶ Spiegel-Online „Bus und Bahn in Frankreich“ vom 7. Oktober 2013, 15:03 Uhr; ntv „Viel billiger als eine Monatskarte – Schwarzfahren ist in Frankreich Nationalsport“ Montag, 7. Oktober 2013; Wiener Zeitung online „Mehr Schwarzfahrer in Wien erwischt“ vom 3. Januar 2018, 09:56 Uhr.

²⁷ VDV-Pressinformation Nr. 6/2018 vom 30. Januar 2018.

14. Modifikation des § 265a StGB

→ Es würde auch reichen, erst eine Strafbarkeit beim dritten Fall vorliegen zu lassen.

Tatsache ist, dass bereits jetzt die meisten Verkehrsunternehmen Personen ohne gültigen Fahrausweis erst beim dritten Fall anzeigen. Ausnahmen hiervon machen die meisten Unternehmen nur dann, wenn weitere Straftaten hinzukommen; dies sind insbesondere Betrug, Urkundenfälschung, Beleidigung oder Körperverletzung.

Sollte eine Straftat erst vorliegen, wenn mehrere Fälle zusammengekommen sind, stellt sich die Frage, wer dies feststellt, wie viele Fälle vorliegen müssen und in welchem Zeitraum diese zusammengekommen sein sollen.

- Soweit als zentrale Datensammelstelle die Staatsanwaltschaft fungieren soll, ihr also nicht nur eine Anzeigefunktion für Straftaten, sondern auch eine Funktion ähnlich dem Kraftfahrtbundesamt, nur für Personen ohne gültigen Fahrausweis, zuerkannt wird, müssen die Verkehrsunternehmen den Staatsanwaltschaften alle Fälle melden. Hierdurch multiplizieren sich jedenfalls die Kosten für den Staat.
- Sollten die Daten von den Verkehrsunternehmen gesammelt werden, liegen nicht nur die Kosten bei den meist öffentlichen Unternehmen – und somit doch wieder bei der öffentlichen Hand – sondern es müsste auch eine verkehrsunternehmensübergreifende, bundesweite Datenbank aufgebaut werden, die die Taten nachhält und die Personen registriert.
- Schließlich müsste dieses System vom Gesetzgeber auch datenschutzrechtlich goutiert werden.

15. Verkehrsunternehmen entscheiden, wer verfolgt wird

→ Durch das Strafantragserfordernis und der ausschließlichen Feststellung der Fahrten ohne gültigen Fahrausweis durch die Kontrollen der Verkehrsunternehmen liegt die Entscheidung darüber, wer und wie viele der Täter strafrechtlich verfolgt werden, vollständig in der Hand der Verkehrsunternehmen.

Gegen dieses Argument sind verschiedene Aspekte vorzubringen.

Erstens ist durch den Verweis auf § 248a StGB der Straftatbestand des § 265a StGB nur ein „relatives Antragsdelikt“, da § 248a Abs. 3 StGB ebenfalls die Strafverfolgungsbehörde ermächtigt, ohne Strafantrag die Tat zu verfolgen, wenn sie „wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“.

Zweitens werden bei vielen Verkehrsunternehmen gemeinsame Kontrollen mit der Polizei durchgeführt, bei denen die Strafverfolgung unmittelbar aus der Kontrolle und nicht erst nach Eingang einer Strafanzeige folgt.

Drittens ist es ein Scheinargument, da es nichts mit der Frage zu tun hat, ob die Tat strafbar sein soll oder nicht. Anders formuliert: Wenn die Strafverfolgung nicht durch den Strafantrag seitens des Verkehrsunternehmens eingeleitet werden soll, wäre die Konsequenz die Leistungerschleichung generell als Officialdelikt auszugestalten.

Letztlich und entscheidend gilt zu bedenken, dass der Ansatz, dem Opfer der Tat die Dispositionsbefugnis über die Strafverfolgung zuzubilligen – und wenn auch nur rein faktisch durch das Instrument der Strafanzeige und den Strafantrag – weder ungewöhnlich noch missbilligenswert ist. Denn schließlich dienen Strafnormen wesentlich dem Schutz der Opfer.

V. Argumente für die Beibehaltung des § 265a StGB

Tragen, wie zuvor dargestellt, die Argumente für eine Abschaffung des § 265a StGB schon nicht, gibt es darüber hinaus weitere gute Gründe für eine Beibehaltung. Diese sind sowohl grundsätzlicher als auch praktischer Art.

1. Negative Signalwirkung

Zunächst hätte ein Downgrade zur Ordnungswidrigkeit oder sogar eine gänzliche Abschaffung des Tatbestandes neben der Verfolgungsschwerung eine negative Signalwirkung, die die Quote der Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis deutlich erhöhen könnte.

Bereits die Diskussion zu dem Thema lässt das Unrechtsbewusstsein sinken, denn was vielleicht „sowieso abgeschafft oder herabgestuft wird, kann ja nicht so schlimm sein“.

2. Adäquaterer Umgang mit Wiederholungstätern

Das Strafrecht gibt den Staatsanwaltschaften und Gerichten einzelfallbezogene und damit differenzierte und schuldangemessene Möglichkeiten zur Behandlung eines Falles. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist hingegen pauschalisierend. Daher kann auch nur bei einer strafrechtlichen Tat und nicht bei einer Ordnungswidrigkeit ein Wiederholungstäter adäquat, d. h. der stärkeren Schuld angemessen, behandelt werden. Das Ordnungswidrigkeitenrecht gibt hingegen wenig Raum zur Abweichung – sowohl bei den Beträgen als auch bei Tatwiederholungen.

3. Recht zur vorläufigen Festnahme

Durch ein Downgrade entfielen das Recht der Fahrausweisprüfer zur vorläufigen Festnahme gemäß § 127 StPO, da dies nur bei Straftaten gilt. Ohne das Recht einer vorläufigen Festnahme besteht jedoch die Gefahr, dass die Täter das Fahrzeug einfach verlassen, ohne daran durch die Fahrausweisprüfer gehindert werden zu können.

Richtig ist zwar, dass die Fahrausweisprüfer bei einem Teil der festgestellten Fälle die Täter auch über das Selbsthilferecht nach § 229 BGB festnehmen dürfen. Dies setzt jedoch u. a. voraus, dass „obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde“.

Soweit daher der Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis z. B. das erhöhte Beförderungsentgelt bar entrichtet, ist der zivilrechtliche Anspruch des Verkehrsunternehmens befriedigt, so dass die Voraussetzung des Selbsthilferechts entfällt. Dann bestünde bei einer Abschaffung oder einem Downgrade des § 265a StGB für die Fahrausweisprüfer keine Möglichkeit mehr, den Täter festzuhalten und Wiederholungen zu erkennen und anzuzeigen.

In den vorgenannten Fällen könnten die Täter nur festgestellt werden, wenn die Polizei die Fahrausweisprüfer bei der Kontrolle begleiten würde – was allerdings die Kosten für den Staat, insbesondere für die Kostenträger der Polizei- und Ordnungsbehörden, deutlich erhöhte. Das von manchen Befürwortern einer Änderung geäußerte Ziel einer Kosteneinsparung durch ein Downgrading würde so in sein Gegenteil verkehrt.

Der Gedanke, kurzfristig die Polizei zum Ort des Geschehens zu rufen, wird derzeit schon umgesetzt, nutzt aber dann nichts, wenn zwischenzeitlich der Täter entschwunden ist, weil kein Festhalterecht besteht. Überdies bestehen häufig wegen anderweitiger Einsätze erhebliche Wartezeiten, bis die Polizei zur Personalienfeststellung von Personen ohne Fahrausweis kommt.

4. Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO

Das deutsche Recht gibt dem Opfer einer Straftat die Möglichkeit, seinen dem Grunde nach zivilrechtlichen Anspruch auf Ausgleich der Tatfolgen im Rahmen eines sogenannten Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO im Strafverfahren als Annex geltend zu machen. Diese Möglichkeit spart dem Staat Geld, da nur ein Gerichtsverfahren geführt werden muss. Das Adhäsionsverfahren nutzt aber auch dem Opfer und dem Täter, da auch diese nicht mit einem zweiten Verfahren belastet werden.

Die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens gibt es jedoch nur im Strafrecht. Soweit eine Tat eine Ordnungswidrigkeit ist, muss der zweite Prozess geführt werden. Dies bedeutet im Falle der Abschaffung des § 265a StGB als Straftat eine Mehrbelastung für die Justiz, da dann die Forderungen der Verkehrsunternehmen nach dem sogenannten Erhöhten Beförderungsentgelt in eigenen Gerichtsverfahren geltend gemacht werden müssen. Es kämen folglich viele zivilrechtliche Prozesse um Kleinbeträge auf die Justiz zu.

VI. Mögliche Perspektiven

Die zuvor gewogenen Argumente haben gezeigt, dass die Beibehaltung des § 265a StGB mit der Strafbarkeit des Erschleichens von Leistungen der richtige Weg ist.

Gleichwohl sollten Argumente der Kritik aufgegriffen und – ohne die Strafbarkeit anzutasten – positiv weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für den Aspekt, dass Armut nie ein Grund sein soll, ohne gültiges Ticket mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren.

Zwar hat die vorhergehende Darstellung gezeigt, dass ein Mobilitätsbetrag Teil der Sozialleistungen ist. In der Diskussion um die Strafbarkeit des Fahrens ohne gültigen Fahrausweis wird aber auch geltend gemacht, dass mit der Auszahlung als Barbetrag das Problem in einigen Fällen noch nicht gelöst sei, da das Geld gegebenenfalls für andere Zwecke verwendet werde.

Hier muss die Politik entscheiden, ob mit anderen Mitteln geholfen und unterstützt werden kann.